

100 Jahre ZGB – Bewährung, Bewahrung, Entwicklung

PETER BREITSCHMID

Am Ort, wo der Direktionssitz der 125jährigen Gotthardbahn lag, folgt die Feier zu 100 Jahre ZGB. Wenn Eugen Huber vor über 100 Jahren gelungen war, Grundlage zur Vereinheitlichung des *schweizerischen* Privatrechts zu schaffen, so bewegt sich die mobile, globalisierte Gesellschaft längst nicht mehr nur über den Urnerboden von Glarus in die Innerschweiz und durch den Gotthard in den Tessin, sondern es überquert die S-Bahn den Röstigraben und wer die *Internationalisierung* nicht will trotzdem den Atlantik. Die Migration von Menschen und Ideen hat an Weite und Dynamik, auch an Hektik zugelegt. Die Flexibilität des Denkens von Bevölkerung und Gesetzgeber (im demokratischen Staat ist die Bevölkerung Gesetzgeber ...) hat nicht in gleichem Masse Schwung gewonnen – was nur natürlich ist: die verlässliche Bewertung, was Entwicklung und was Eintagsfliege sei, ist erst ex post möglich.

Das ZGB war gewaltiger Entwicklungsschub: Offenkundig wurden grosszügige Trassen gelegt, dass Gotthardbahn und ZGB noch in Betrieb sind. Ein Basistunnel, welcher die „Bergstrecke ZGB“ ersetzen würde, ist allerdings nicht in Sicht, und der Weiterbetrieb deshalb gewährleistet – das entzückt Nostalgiker und bedrückt andere. Dass die „Bergstrecke ZGB“ bisweilen etwas holpert, ist allerdings nicht bahn- bzw. geschichtshistorische Reminiszenz, sondern strukturell bedingt: Das ZGB bewältigt den zwischenmenschlichen Verkehr, und menschliches Leben ist riskant, zwingt Nostalgiker und Zeitgenossen fortlaufend auf dieselben Gleise, die oft wirr verlaufen. Rechtliche Aspekte und Garantien des Personseins, emotionaler Zusammenschlüsse von Menschen in Gruppen und emotionalen Beziehungen (um nicht von Verein und Ehe zu sprechen), des Schutzes von Eigentum zu Lebzeiten und Schnittstellen an der Grenze des Menschseins (im pränatalen und postmortalen Bereich) – das sind die unausweichlichen Themen von Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrecht. Aber auch die vertragsrechtlichen Teile des OR bilden Teil (nämlich den fünften) dieser stabilen Ordnung, welche für gesicherte menschliche Existenz unabdingbar ist. Insgesamt werden alle – Heimweh-Nostalgiker und Fortschritt-Turbos – grundlegende menschliche Bedürfnisse auf Ruhe, Rücksicht, Respekt, Achtung der Person, Privatheit, insgesamt Zufriedenheit in der dichten mitmenschlichen Vielfalt fordern. Das hat das ZGB bislang gar nicht so schlecht gewährleistet, auch wenn Familien- und Erbrecht unübersehbar „klassische“ Konfliktzonen bilden. Es war allerdings ein Haftpflicht- und Sachenrechtler (nämlich Oftringer), welcher um die Mitte der bisherigen Geltungsdauer die Umwelt- (und damit die Ressourcen-)problematik angesprochen und damit bereits in den 50er Jahren deutlich gemacht hatte, dass nicht das Gesetz Schadenfreiheit garantieren kann, sondern der Rechtsbeziehungsfrieden gedämpften Egoismus in allen Belangen erfordert – das Zusammenleben in Familie, Staat, Gesellschaft ist permanentes Geben und Nehmen, letztlich ein nahezu synallagmatisches Austauschverhältnis nicht bewertbarer (aber gerade deshalb auszutauschender, zu teiler) Leistungen. Bildung darf nicht nur Fähigkeit zur Selbstverwirklichung, sondern muss auch das Bewusstsein für Reputation (das wichtiger werden dürfte als das Zelebrieren von Persönlichkeit) vermitteln. Dies erfordert ein Zusammenspiel privater und öffentlicher Strukturen – die Arbeit des Presserats ist so wichtig wie jene staatlicher Gerichte, jene der Schule so wichtig wie die der Eltern (und umgekehrt!), privates Sparen so wichtig wie Vertrauen in die Sozialwerke, usw.

Das wird in einer Zeit demographischer Überalterung (negativistisch formuliert – natürlich geht es um das positive Phänomen, im Ruhestand noch einmal eine ganze Generationenphase genussvoll

dem Weltenlauf zusehen zu dürfen) und hektischer Zyklizität aller technischer, kultureller und moralischer Entwicklung (zum Schulstart ist diesen Frühherbst wieder die Ohrfeige ins Gespräch gekommen) an Bedeutung gewinnen. Oder ist ein Gesetz, das Solidarität und Fairness fordert, schlicht etwas überholt, hat es Alterserscheinungen, Zeichen von Demenz? Wohl kaum: das Gesetz ist gewohnt, stabilisierend gegen gewissen Wildwuchs anstehen zu müssen, Tradition unter den Generationen weiterzugeben, obwohl das Verhältnis unter den mehreren parallel lebenden Generationen bei knapperen Ressourcen (Altersheime oder Kindertagesstätten?) nicht nur spannend ist, sondern gespannt werden könnte, was sich nicht nur bei Mündigenunterhaltsleistungen zeigt.

Das ZGB ist im historischen Verlauf der Gefahr entgangen, hektisch der Tagesaktualität nachzujagen (neuere Einschübe erkennt man allerdings an zunehmender Detailverliebtheit). Zwar wurde es angepasst wie die Bahnsicherungsanlagen am Gotthard, und die Stockwerkeigentumsnovelle hat seit den 60er Jahren ganze Lawinenverbauungen an sonnigen Hängen ermöglicht. Doch blieb das Bewusstsein, dass nicht das Gesetz schlecht ist, wenn nicht alle zwischenmenschlichen Probleme geruchfrei evakuiert werden können, wie das Katzenkörnern nachgesagt wird – zwischenmenschlicher Rechtsverkehr ist emotionaler und damit störungsanfälliger als der Bahnfahrplan, der sich zwar Naturgewalten zu stellen hat, die manchmal allerdings kalkulierbarer wirken als zwischenmenschlicher Irrsinn. Das ZGB hat sich bewährt, weil es ein grosszügig angelegtes Gesetz war, keine kleinkrämerische Normenakribie; es setzt auf gesunden Menschenverstand bei Gericht und Parteien, auf gegenseitige Fairness, Treu und Glauben, korrekte Rechtsausübung, was schon die ersten vier Artikel sagen.

Korrekte Rechtsausübung ist allerdings oft auch buchhalterisch-registerliche Erfassung aller Details: Zivilstandsregister und Grundbuchverordnung und Verzeichnis der Luftfahrzeuge. Im Familienrecht: Ist der zivilstandsregisterlich registrierte Status oder das etwas weiter gefächerte Beziehungsverhalten massgeblich? Recht ist stabile Ordnung und damit auf einen klaren Status angewiesen – was der allgemeine Sprachgebrauch kaum mehr stigmatisiert als Konkubinat bezeichnet, ist rechtlich eine nichtregistrierte Partnerschaft, also nichts! Ob sich das halten lässt? Der Mensch sehnt sich zwar in verschiedenen Belangen nach „Status“, nicht immer aber nach dem zivilstandsregisterlichen, und eine funktionierende Rechtsordnung hätte Auffangnetze für Massenphänomene bereit zu stellen, zu denen Nicht-Status-Beziehungen undiskutabel gehören, ganz unabhängig davon, wie man sich dazu stellt. Das Problem ist komplex und wäre einen eigenen Juristentag von Zivil-, Vorsorge-, Steuerrechtlern wert.

Rechtsausübung und rechtliche Beurteilung von Lebenssachverhalten wird sich allerdings zunehmend nationalen Biotopen entziehen: Jener Harmonisierungsdruck, der das ZGB entstehen liess, besteht fort. Huber hatte für Reisezeiten einen einheitlichen Rechtsraum geschaffen, welche heute den Ural, die US-Ostküste, das Nordkap und die Sahara erreichen lassen. Ob man Völkerrecht und internationale Harmonisierung mag, ist dabei weniger die Frage, als dass der „Aldisierung der Rechtsordnung“, einem internationalen Schnäppchenjägertum („forum shopping“) begegnet wird – für den Staat stellt sich die gleiche Frage wie bisweilen für Eltern: Lassen wir die Kinder zu Hause feiern, oder riskieren wir, dass sie es auswärts tun? Weshalb sich Eltern bisweilen untereinander zum allseitigen Vorteil absprechen, was auch Staaten nicht schadet.

Alle Gesetzgebung, alle Planung ändert allerdings nichts am Lebensrisiko: Familien- und persönliches Glück wird nicht durch Rechtsnormen gewonnen (selbst wenn diese einhelligen Beifall des juristischen Fachpersonals finden), sondern durch Lebensumstände, welche die Anwendung von Rechtsnormen möglichst unnötig machen, abgesehen von gewissen unausweichlichen Standard-situationen wie Art. 31 Abs. 1 ZGB („Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben nach der vollendeten Geburt und endet mit dem Tode“). Solche technische Maximen und hoffentlich auch das Bewusstsein für Fairness (welches Respekt noch über den Tod der Persönlichkeit hinaus gebietet) werden weitere hundert Jahre überleben.